Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Trinkwasserversorgung Braunsdorfer Höhe der Stadt Wilsdruff (Eigenbetriebssatzung ETBH)

vom 24.11.2016

Aufgrund § 95a Absatz 3 und § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S 349, 358) hat der Stadtrat der Stadt Wilsdruff in öffentlicher Sitzung am 24.11.2016 die folgende Eigenbetriebssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes
- § 2 Aufgaben des Eigenbetriebes
- § 3 Stammkapital
- § 4 Betriebsleitung
- § 5 Aufgaben der Betriebsleitung
- § 6 Personalangelegenheiten
- § 7 Vertretung des Eigenbetriebes
- § 8 Betriebsausschuss
- § 9 Zuständigkeiten des Stadtrates
- § 10 Stellung des Bürgermeisters
- § 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 12 Berichtswesen und Risikofrüherkennung
- § 13 Jahresbericht und Lagebericht
- § 14 Schlussbestimmungen

§ 1 Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von § 95 a SächsGemOgeführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Eigenbetrieb Trinkwasserversorgung Braunsdorfer Höhe" (ETBH)

§ 2 Aufgaben des Eigenbetriebs

Die Aufgaben des Eigenbetriebes sind:

- 1. Der Eigenbetrieb Trinkwasserversorgung Braunsdorfer Höhe betreibt im Territorium der Stadt Wilsdruff (ohne Mohorn, Grund und Herzogswalde) die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung entspr. §§ 42 und 43 des Sächsischen Wassergesetzes.
- 2. Mit Abnehmern außerhalb des Verbandsgebietes kann der Eigenbetrieb unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen Wasserlieferverträge abschließen.
- 3. Der Eigenbetrieb kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben Dienstleistungen Dritter bedienen.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird in Höhe von 25.000 EUR festgesetzt.

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Der Eigenbetrieb hat eine Betriebsleitung § 3 SächsEigBVO und § 95a Abs. 2 SächsGemO).
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einer Betriebsleiterin / einem Betriebsleiter. Sie / Er wird auf Vorschlag des Bürgermeisters vom Stadtrat gem. § 28 Abs. 4 Satz 1 und 2 SächsGemO gewählt.

§ 5 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses sowie die Anordnungen des Bürgermeisters (§§ 8 bis 10 dieser Satzung). Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb gem. § 4 SächsEigBVO selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit diese nicht dem Gemeinderat, dem Betriebsausschuss oder dem Bürgermeister vorbehalten sind. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (2) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebs. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Geschäft regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebs und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Dies sind insbesondere:
 - 1. Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge
 - 2. Ausführung von Vorhaben des Investitionsplanes.
- (3) Die Betriebsleitung entscheidet außerdem über
 - 1. in den in § 8 Abs. 2 und 3 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen unterschritten werden.
 - 2. die Bewilligung von Nachträgen bei Bauleistungen, Liefer- und Leistungsverträgen bis zu einem summarischen Wert von 20 v. H. des ursprünglichen Vergabewertes, höchstens jedoch bis 10 T€, soweit der jeweilige Planansatz im Wirtschaftsplan eingehalten wird.
- (4) Die Betriebsleitung informiert den Bürgermeister und den Betriebsausschuss rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über
 - 1. Abweichungen vom Erfolgsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplans nach § 18 SächsEigBVO erfordern, aber den Betrag von 50.000 EUR übersteigen.

- 2. Abweichungen vom Liquiditätsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplans nach § 19 SächsEigBVO erfordern, aber den Betrag von 50.000 EUR übersteigen.
- (5) Die Betriebsleitung informiert den Fachbediensteten für das Finanzwesen über alle Maßnahmen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt Wilsdruff berühren können.

§ 6 Personalangelegenheiten

- (1) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter der Beschäftigten des Eigenbetriebs. In dieser Funktion ist sie zur innerbetrieblichen Organisation befugt und kann den Beschäftigten fachliche Weisungen erteilen.
- (2) Der Betriebsleitung sind gem. § 10 Abs. 2 SächsEigBVO die Einstellung, Entlassung und Umgruppierung des Personals bis einschließlich TVöD Entgeltgruppe 6 unter Beachtung der Maßgaben des Stellenplans übertragen.

§ 7 Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung gibt im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 5 SächsEigBVO in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs verpflichtende Erklärungen für die Stadt Wilsdruff ab. Sie zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Der Betriebsleiter bestimmt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Bediensteten zum Verhinderungsstellvertreter, der mit dem Zusatz "i. V." zeichnet.
- (2) Die Betriebsleitung kann Bediensteten des Eigenbetriebs für einzelne Angelegenheiten und/oder bestimmte Sachgebiete mit ihrer Vertretung beauftragen und ihnen Vollmacht erteilen. Diese zeichnen mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 8 Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss des Stadtrates gebildet. Er besteht aus 6 Mitgliedern, die wie ihre Stellvertreter, aus der Mitte des Stadtrates gem. § 42 SächsGemO gewählt werden. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Betriebsausschuss beschließt insbesondere über,

- Veräußerungen von Vermögensgegenständen, die dem Eigenbetrieb zugeordnet sind, wenn der Wert des Vermögensgegenstands einen Betrag von 25.000 EUR nicht übersteigt,
- 2. Verträge für Wasserlieferung, Wasserbezug, sowie sonstige Verträge, mit einem Vertragswert von 50.000 EUR bis 500.000 EUR,
- 3. Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren,
- 4. Stundung von Zahlungsverpflichtungen in Höhe von 5.000 EUR bis 25.000 EUR,
- 5. Erlass und Niederschlagung von Forderungen in Höhe von 5.000 EUR bis 25.000 EUR,
- 6. Aufnahme von Darlehen, sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, in Höhe von 5.000 EUR bis 50.000 EUR,
- 7. Mehraufwendungen des Erfolgsplans, die Erfolgs gefährdend sind und Mehrauszahlungen des Liquiditätsplans, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, unter den in § 19 SächsEigBVO genannten Voraussetzungen,
- 8. Einstellungen, Entlassungen und Umgruppierungen von leitenden Angestellten ab TVöD Entgeltgruppe 7,
- 9. Entscheidungen zur Einleitung und Fortführung eines Rechtsstreits und zum Abschluss von Vergleichen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften der Betriebsführung gehören oder einen Streitwert von 25.000 EUR übersteigen.
- (3) Die Bewilligung von Nachträgen bei Bauleistungen Lieferund Leistungsverträgen ab einem summarischen Wert um mehr als 20 v. H. des ursprünglichen Vergabewertes.
- (4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen.

§ 9 Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat entscheidet über folgende ihm in der SächsGemO und dem der SächsEigBVO zugewiesenen Angelegenheiten:
 - Erlass und Änderungen der Eigenbetriebssatzung, sowie weiterer Satzungen,
 - 2. wesentliche Aus- und Umgestaltungen des Eigenbetriebes,
 - 3. Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses und die Berufung von beratenden Ausschussmitgliedern
 - 4. Wahl der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters,

- 5. Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen und Zweckverbänden
- 6. Festsetzung allgemeiner Tarife für privatrechtliche Entgelte,
- 7. in den in § 8 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertobergrenzen überschritten werden,
- 8. Gewährung von Darlehen der Gemeinde an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an die Gemeinde,
- 9. Entnahme von Eigenkapital
- 10. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans,
- 11. Bestimmung der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss nach § 32 SächsEigBVO,
- 12. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes des Eigenbetriebes,
- 13. Entlastung der Betriebsleitung,
- 14. Besorgung von Kassengeschäften durch Dritte (§ 87 Abs. 1 SächsGemO).
- (2) Über die Entnahme von Eigenkapital (Abs. 1 Nr. 9) entscheidet der Stadtrat nach Anhörung der Betriebsleitung.
- (3) Darüber hinaus kann der Stadtrat in Angelegenheiten, für die sonst der Betriebsausschuss zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

§ 10 Stellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb Beschäftigten.
- (2) Zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes, der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung kann er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb führt eine mit der Gemeindekasse verbundene Sonderkasse.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt.
- (3) Die Betriebsleitung stellt einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, der alle Bestandteile und Anlagen gem. § 16 SächsEigBVO enthält. Sie legt diesen spätestens einen Monat

vor Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres dem Bürgermeister vor.

(4) Wenn die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 und 2 SächsEigBVO eintreten, hat die Betriebsleitung dem Bürgermeister einen geänderten Wirtschaftsplan vorzulegen.

§ 12 Berichtswesen und Risikofrüherkennung

- (1) Die Betriebsleitung berichtet schriftlich dem Bürgermeister und dem Betriebsausschuss zum 30.06. und zum 31.12. über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplanes.
- (2) Die Betriebsleitung richtet ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken ein (§ 23 Abs. 3 SächsEigBVO) und dokumentiert dieses in einem Risikohandbuch.

§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht

Die Betriebsleitung stellt für den Eigenbetrieb einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht auf und legt diesen innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs dem Bürgermeister vor (§ 31 Abs. 1 und 2 SächsEigBVO). Im Lagebericht ist anhand geeigneter Kennzahlen auch darzulegen, wie die Aufgabe des Eigenbetriebs (§ 2 dieser Satzung) erfüllt wurde.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wilsdruff für den Eigenbetrieb Trinkwasserversorgung Braunsdorfer Höhe vom 15. Dezember 2011 außer Kraft.

Wilsdruff, 25.11.2016

Ralf Rother Bürgermeister (Siegel)